
8995/AB XXIV. GP

Eingelangt am 08.09.2011

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für europäische und internationale Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Heidemarie Unterreiner, Kolleginnen und Kollegen, haben am 8. Juli 2011 unter der Zl. 9106/J-NR/2011 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Entschädigungsansprüche an die Republik Kroatien - Insel Sveti Jerolim / San Girolamo“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) und die Österreichische Botschaft in Agram verfolgen die Entwicklungen in Fragen der Restitution bzw. Entschädigung beständig und drängen die kroatische Seite seit Jahren, eine klare gesetzliche Regelung zu schaffen, die österreichische StaatsbürgerInnen in Restitutionsangelegenheiten kroatischen Staatsangehörigen gleichstellt. Mit der „Musterentscheidung“ *Zlata Ebenspanger* wurde schließlich im Jahr 2010 erstmals letztinstanzlich festgestellt, dass AusländerInnen bereits nach dem geltenden Restitutionsgesetz mit kroatischen Staatsangehörigen gleichberechtigt sind. Nunmehr ist das Parlament Kroatiens mit einer Gesetzesvorlage befasst, wodurch die Gleichstellung von ausländischen (darunter auch österreichischen) RestitutionswerberInnen im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des kroatischen Höchstgerichtes umgesetzt werden soll. Österreich hofft, dass besagte Gesetzesnovelle samt einer neu eröffneten Antragsfrist („2. Chance“) noch im Laufe dieses Jahres verabschiedet wird sowie laufende Verfahren dadurch nicht verzögert werden.

Zu Frage 2:

Ein österreichisch-kroatisches Entschädigungsabkommen wurde am 22.11. 2005 paraphiert, konnte jedoch nicht unterzeichnet werden. Kroatischerseits wurde damals in Aussicht gestellt,

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

das Entschädigungsgesetz derart zu novellieren, dass alle AusländerInnen unmittelbar mit InländerInnen gleichgestellt werden, ohne das Erfordernis separater bilateraler Abkommen. Der Entwurf einer diesbezüglichen Gesetzesnovelle wurde letztendlich im Juli 2011 dem kroatischen Parlament (Sabor) zugeleitet und wird dort in 1. Lesung behandelt.

Zu Frage 3:

Österreich hat, gemeinsam mit einigen anderen Ländern mit ähnlicher Interessenslage, die oa. Gesetzesnovelle genau geprüft und der kroatischen Seite mehrere Verbesserungsvorschläge übermittelt. Nicht alle sind im endgültigen Entwurf berücksichtigt worden. Die Kontakte mit der kroatischen Seite werden daher weitergeführt.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Ich werde mich, wie bisher, der Fragen der Restitution in Kroatien annehmen und diplomatische und politische Begegnungen nützen, um die kroatische Seite zu einer befriedigenden Lösung zu bewegen. Das Ansprechen konkreter Problemfälle ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, jedoch genießen weder das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten noch die Österreichische Botschaft in Agram Parteistellung in privatrechtlichen Verfahren und können daher zu einzelnen Verfahren keine rechtliche Stellungnahme abgeben. Sowohl die zuständige Abteilung meines Ressorts als auch die Österreichische Botschaft in Agram führen eine Liste von betroffenen Personen und Familien, sind mit den einzelnen Restitutionswerbern in regelmäßigem Kontakt und informieren sie über aktuelle Entwicklungen.

Zu den Fragen 7 bis 9:

Der erwähnte Entwurf einer Gesetzesnovelle sieht vor, dass in Fällen, in denen eine Naturalrestitution nicht möglich ist, eine finanzielle Entschädigung geleistet wird. Das BMeiA und die Österreichische Botschaft in Agram werden weiter darauf drängen, dass diese Gesetzesnovelle möglichst bald verabschiedet und dadurch die Frage der Restitution im Sinne der österreichischen und internationalen Erwartungshaltung gelöst wird.